

**Leistungsvertrag
über die
Unterbringung und Betreuung von
Fundtieren und gefährlichen Hunden**

zwischen der

Stadt Eberswalde

vertreten durch den Bürgermeister,

Breite Str. 42,
16225 Eberswalde

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt -

und dem

Tierheim

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der AN verpflichtet sich, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen alle im Gebiet der Stadt Eberswalde aufgegriffenen Fundtiere in seinem Tierheim aufzunehmen und zu betreuen.

(2) Als Haustiere gehaltene Wildtiere und Tiere, die der menschlichen Ernährung dienen sowie Tiere, an denen offensichtlich das Eigentum aufgegeben wurde, fallen nicht unter diesen Vertrag, gleiches gilt für sonstige Nutztiere. Die Feststellung, ob es sich im Einzelfall um ein Fundtier handelt, obliegt allein dem AG.

(3) Der AN verpflichtet sich, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die durch die Stadt Eberswalde aus Gründen der Gefahrenabwehr oder aus strafprozessualen Gründen sichergestellten oder beschlagnahmten Hunde im Sinne des § 8 der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in seinem Tierheim unterzubringen und zu betreuen.

(4) Die tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.

§ 2 Pflichten des AN

(1) Die Aufnahme des einzelnen Fundtieres erfolgt in Absprache mit dem AG und umfasst die Übernahme, die Abholung, den Fang (erforderlichenfalls auch die Betäubung) des Fundtieres. Die im Stadtgebiet Eberswalde aufgegriffenen Fundtiere werden im Regelfall durch den AG dem AN übergeben bzw. durch den AN eingefangen oder bei der Polizei bzw. bei dem Finder abgeholt. Im Ausnahmefall, d. h. werden Fundtiere außerhalb der regulären Dienstzeiten der Ordnungsbehörde bei der Polizei angezeigt, erfolgt die Abholung des Fundtieres durch den AN. Über die Aufnahme informiert der AN den AG am darauffolgenden Werktag. Liefert der Finder das Fundtier aus dem Stadtgebiet direkt beim AN ab, ist der AN berechtigt, die Annahme zu verweigern. In diesem Fall hat der AN den Finder an den AG - Ordnungsamt- bzw. an die Polizei zu verweisen. Nimmt der AN das Tier auf, hat er unverzüglich einen Vermerk hierüber an den AG zuzuleiten. Der Inhalt des Vermerkes hat dem Muster „Fundvermerk“ nach der Anlage zu diesem Vertrag zu entsprechen.

(2) Die Betreuung der Fundtiere umfasst die artgerechte Unterbringung, Verpflegung und Pflege - einschließlich einer tierärztlichen Versorgung im Bedarfsfall.

(3) Nach Abstimmung mit dem AG ist das Fundtier von dem AN an den Eigentümer oder sonstigen Berechtigten herauszugeben oder an einen Dritten abzugeben. Werden Fundtiere vor Ablauf der in § 973 BGB geregelten Fristen an Dritte abgegeben, ist durch den AN sicherzustellen, dass auch bei etwaiger Rechtsnachfolge seitens des Dritten und weiterer Rechtsnachfolger, Rechtsansprüche des Verlierers bzw. des Finders, etwa auf Herausgabe des Fundtieres, ordnungsgemäß erfüllt werden.

(4) Der AN ist berechtigt, bei Vorliegen einer tiermedizinischen Indikation, das jeweilige Fundtier nach Maßgabe des Tierschutzgesetzes töten zu lassen. Das Vorliegen der tiermedizinischen Indikation hat der AN dem AG sofort nachzuweisen.

(5) Unverzüglich, jedoch spätestens einen Tag nach der Aufnahme eines Fundtieres, informiert der AN das Veterinäramt des Landkreises Barnim, soweit nichts anderes seitens des Veterinäramtes des Landkreises Barnim angeordnet oder schriftlich vereinbart wurde.

(6) Verzichtet der Eigentümer und/oder der Finder gegenüber dem AG auf seine Ansprüche an dem Fundtier oder wird die Herausgabe des Fundtieres nicht innerhalb der in §§ 973, 976 BGB genannten Fristen verlangt, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige des Fundes der AN alleiniger Berechtigter hinsichtlich des Fundtieres ist und den AG keine Pflichten treffen.

(7) Hinsichtlich der Unterbringung sichergestellter oder beschlagnahmter gefährlicher Hunde verpflichtet sich der AN zur ausbruchsicheren Unterbringung und Haltung. Eine Weitergabe oder sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit Zustimmung des AG zulässig. Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Unterbringung und Haltung gefährlicher Hunde frei. Der AN muß im Besitz einer einzelfallunabhängigen Erlaubnis gemäß § 10 Hundehalterverordnung für die Haltung gefährlicher Hunde sein.

(8) Die Aufnahme der einzelnen gefährlichen Hunde erfolgt in Absprache mit dem AG und umfasst die Übernahme, die Abholung und den Fang (erforderlichenfalls die Betäubung). Erweist sich der Hund als nicht gefährlich im Sinne des § 8 Hundehalterverordnung und wird an einen Berechtigten nicht herausgegeben, so ist er im Weiteren wie ein Fundtier zu behandeln.

(9) Der AN gewährleistet dem AG sowie von dem AG beauftragten Sachverständigen den kurzfristigen Zutritt zu den untergebrachten Hunden, insbesondere stellt er kostenfrei Hilfsmittel (wie z. B. Leine, Maulkorb, Fangvorrichtungen), die für weitere Maßnahmen erforderlich sind, zur Verfügung.

(10) Die Betreuung der gefährlichen Hunde umfasst die artgerechte Unterbringung, Verpflegung und Pflege, einschließlich einer tierärztlichen Versorgung im Bedarfsfall. Dabei sind die tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten.

§ 3 Erreichbarkeit, Reaktionszeit

(1) Der AN stellt seine jederzeitige Erreichbarkeit für den AG sowie die Polizei im Rahmen dieses Vertrages an allen Tagen des Jahres sicher.

(2) Der AN stellt sicher, dass er innerhalb von 45 Minuten nach telefonischer Erstinformation die Übernahme eines Tieres an jeder Stelle im Gebiet der Stadt Eberswalde gewährleistet.

§ 4 Unterbringungskapazität

Der AN stellt die gleichzeitige Unterbringung von mindestens

30 Hunden und
40 Katzen

sicher und weist das Vorliegen der baulichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach.

§ 5 Vergütung

(1) Der AN erhält für die Aufnahme und Betreuung der Fundtiere sowie der gefährlichen Hunde jährlich einen Pauschalbetrag, der sich wie folgt bemisst:

Der Betrag für die jährliche Pauschale (incl. Mehrwertsteuer) wird auf Euro pro Einwohner der Stadt Eberswalde festgesetzt.

Die Festsetzung des Betrages der Pauschalsumme richtet sich nach dem Stand der Einwohnerzahl (Hauptwohnung) per 30.6. des jeweiligen Vorjahres.

Stand Einwohnerzahl per 30.06.2014 = 39.931 (mit Hauptwohnung)

(2) Alle mit der Aufnahme und Betreuung von Fundtieren sowie der gefährlichen Hunde verbundenen Kosten, insbesondere die Kosten für die tierärztliche Versorgung, einschließlich der Kosten der Versorgungsimpfung, trägt der AN.

(3) Die Vergütung erfolgt in vier Teilbeträgen in Höhe von 25 % der Gesamtpauschale für das laufende Jahr. Die Zahlung des 1. Teilbetrages erfolgt am 31.03.

2. Teilbetrages erfolgt am 30.06.

3. Teilbetrages erfolgt am 30.09.

4. Teilbetrages erfolgt am 31.12. des laufenden Jahres

§ 6 Vertragsdauer

Der Vertrag wird für den Zeitraum von 5 (fünf) Jahren, beginnend mit dem 01.03.2015 wirksam und endet am 28.02.2020. **Einer gesonderten Kündigung bedarf es nicht.**

§ 7 Kündigung

(1) Der Vertrag kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

a) über das Vermögen des AN ein Gesamtvollstreckungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde,

b) die vorliegende tierschutzrechtliche Betriebsgenehmigung des AN widerrufen oder zurückgenommen wurde,

c) Vertragsbestimmungen verletzt und trotz Mahnung das vertragswidrige Verhalten fortgesetzt wird oder

d) einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere bestehenden Tierschutzvorschriften, zuwidergehandelt wird.

(2) Bei einer außerordentlichen Kündigung des Vertrages durch den AG hat der AN eine bereits geleistete Vergütung anteilig für den Zeitraum ab der Kündigung dem AG zu erstatten.

Bei außerordentlicher Kündigung des Vertrages durch den AN erfolgt keine Erstattung der bereits geleisteten Vergütung. Ein weiterer Anspruch des AN besteht nicht.

(3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Haftung des AG

Der AG haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

§ 9 Schlußbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll, soweit nur rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

(2) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Aufhebung des Schriftformzwanges bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Jeder Vertragspartner erhält zwei Ausfertigungen dieses Vertrages.

Eberswalde, den